

7. Juli 2021

Bitte beachten Sie zum 01.07.2021 die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.07.2021 von bisher 9,50 € die Stunde auf nunmehr 9,60 € die Stunde.

Diese gesetzliche Lohnerhöhung hat insbesondere Auswirkungen auf geringfügig Beschäftigte. Bei so genannten Minijobbern (450 € - Kräfte) reduziert sich nunmehr die monatlich mögliche Stundenzahl von bisher (450 € : 9,50 € =) 47,36 Stunden auf nunmehr 46,87 Stunden. Bitte prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge. Wird die Arbeitszeit nicht angepasst und übersteigt damit die monatliche vertraglich vereinbarte Vergütung die 450 € - Grenze, liegt kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mehr vor. Das Arbeitsverhältnis wird voll sozialversicherungspflichtig. Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Überbrückungshilfe III

Anträge auf Überbrückungshilfe III, also für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021, können bis zum 31.10.2021 gestellt werden. Die Antragsfrist wurde verlängert.

Verlängerung: ÜH III Plus

Die Inzidenzzahlen sinken, die Stimmung steigt. Und dennoch ist die Corona-Pandemie allgegenwärtig, die wirtschaftlichen Folgen noch lange nicht ausgestanden. Dies ist auch der Politik bewusst. Aus diesem Grund wird das Überbrückungshilfeprogramm fortgeführt. An die Überbrückungshilfe III, die den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 umfasst, knüpft die Überbrückungshilfe III Plus an. Diese ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III und wird den Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 abdecken. Auch hier sind grundsätzlich nur Unternehmen antragsberechtigt, die coronabedingt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im jeweiligen Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat erleiden.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist unter anderem die so genannte Restart-Prämie: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60%. Im August beträgt der Zuschuss noch 40% und im September 20%. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Änderungen im Körperschaftsteuerrecht

Mit Steuertipp Juni 2021 haben wir Sie über die geplante Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes informiert. Der Bundesrat hat am 25.06.2021 dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Das Gesetz muss noch vom Bundespräsidenten unterschrieben werden, damit es Anfang 2022 in Kraft treten kann. Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften erhalten damit die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Mehr Zeit!

Durch die Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) können Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der Abschreibung für eine künftige Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in ein früheres, vor dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt liegendes Wirtschaftsjahr vorziehen und bereits steuermindernd geltend machen.

Die geplante Investition muss dann grundsätzlich in den folgenden drei Jahren ab Bildung des IAB durchgeführt werden. Erfolgt diese nicht fristgerecht oder wird das Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr vermietet oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, muss der geltend gemachte Investitionsabzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufgelöst werden, Steuer- und Zinsnachzahlungen sind die Folge.

Dieser Investitionsdruck kam gerade in der Corona-Pandemie für die Unternehmer zur Unzeit. Aus diesem Grund wurde bereits in 2020 die Investitionsfrist für IABs, die 2017 gebildet worden waren, um ein Jahr, also bis Ende 2021 verlängert. Doch die Corona-Pandemie ist immer noch nicht vorbei. Der Gesetzgeber hat nun reagiert und die Investitionsfrist für IABs, die in 2017 in Anspruch genommen worden sind, auf fünf Jahre, also bis 2022 verlängert. Für in 2018 gebildete IABs beträgt die Investitionsfrist nun ausnahmsweise 4 Jahre und endet ebenfalls 2022. (§ 52 Absatz 16 EStG in der Fassung des KöMoG)

Margenbesteuerung

Seit dem 18.12.2019 findet die Margenbesteuerung auch auf Reiseleistungen Anwendung, die an einen Unternehmerkunden erbracht werden. Neu ist auch, dass die Möglichkeit der Sammelabrechnung aufgehoben worden ist und letztmalig für das Jahr 2021 Anwendung findet.

In der Praxis blieben viele Fragen unklar. Auf eine klärende Stellungnahme der Finanzverwaltung mussten betroffene Unternehmer lange warten. Nunmehr liegt seit dem 24.06.2021 ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vor, mit welchem der Umsatzsteueranwendungserlass zu § 25 UStG überarbeitet worden ist. Wir werden dieses Schreiben zeitnah auswerten und Sie informieren.

(BMF, Schreiben v. 24.6.2021, III C 2 - S 7419/19/10001 :006)

Zum 01.07.2021: Die Pfändungsfreigrenzen ändern sich

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wurden zum 01.07.2021 angehoben. Der unpfändbare Grundbetrag beträgt nunmehr monatlich 1.252,64 € (bisher 1.178,59 €). Der tatsächlich unpfändbare Betrag ermittelt sich dann in Abhängigkeit von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und den Gehaltsbestandteilen. Bitte beachten Sie diese Änderung in Ihrer Lohnbuchhaltung.

Sind Ihre Daten aktuell? Eintragung in das Transparenzregister wird verpflichtend

Das Geldwäschegesetz sieht bereits seit Oktober 2017 eine Verpflichtung zur Eintragung des oder der wirtschaftlich Berechtigten, die hinter einer Gesellschaft stehen, im Transparenzregister vor.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt bisher aber als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind, also aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister. Diese Meldefiktion führt dazu, dass es sich beim deutschen Transparenzregister bislang lediglich um eine Art Auffangregister handelt. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften liegen aktuell im Transparenzregister selbst noch keine Daten vor.

Dies ändert sich. Der Bundesrat hat am 25.06.2021 das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verabschiedet. Dies führt eine bußgeldbewehrte Meldepflicht für solche Gesellschaften ein, die bislang ihre wirtschaftlich Berechtigten noch nicht an das deutsche Transparenzregister direkt zu melden hatten.

Damit wird das Transparenzregister zum Vollregister umgestellt. Alle Gesellschaften sind demnach verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz in seinen wesentlichen Teilen bereits am 01.08.2021 in Kraft treten. Für die Nachmeldung wirtschaftlich Berechtigter von Unternehmen, die bislang von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen, sind gestaffelte Übergangszeiträume vorgesehen (§ 59 Absatz 8 GWG-E, Entwurf Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz).

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3